

Der Notwendigkeit, den besonderen Schutz der Rechte bestimmter Personen und Stellen — insbesondere der Gläubiger, der Minderheitsaktionäre und der Steuerbehörden — zu gewährleisten, sei Rechnung zu tragen, jedoch im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Auslegung durch den Gerichtshof.

Vor diesem Hintergrund könnte die Portugiesische Republik z. B. den Wert der nicht realisierten Wertsteigerungen, die weiterhin ihrer Steuerrechtsprechung unterliegen sollten, bestimmen; damit dürfte allerdings nicht verbunden sein, dass eine sofortige Zahlung der Steuer gefordert werden könnte oder weitere Bedingungen für einen Zahlungsaufschub gestellt werden könnten.

Das berechtigte Ziel, eine wirksame steuerliche Kontrolle zu gewährleisten und Steuerflucht zu bekämpfen, könne auch durch weniger einschränkende Methoden erreicht werden, indem die in der Richtlinie 77/799/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Richtlinie 2008/55/EG<sup>(2)</sup> des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen vorgesehenen Mechanismen verwendet würden.

Die portugiesischen Rechtsvorschriften gingen über das hinaus, was erforderlich sei, um die verfolgten Ziele zu erreichen, nämlich die Wirksamkeit des Steuerregimes zu gewährleisten. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass das portugiesische Recht ein und dieselbe Regelung vorsehen sollte, sowohl wenn der Sitz, die tatsächliche Leitung oder Vermögenswerte ins Ausland verlegt bzw. übertragen würden, als auch wenn sie im Inland verblieben: die Zahlung der Steuer sollte erst nach der Realisierung der Wertsteigerung gefordert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 336, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 150, S. 28.

## Klage, eingereicht am 25. Januar 2010 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-41/10)

(2010/C 80/34)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und N. Yerrell)

Beklagter: Königreich Belgien

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen insbesondere aus den Art. 6, 8, 15, 16 und 17 der Ersten Richtlinie 73/239/EWG<sup>(1)</sup> sowie den Art. 20, 21 und 22 der Dritten Richtlinie 92/49/EWG<sup>(2)</sup> verstoßen hat, dass es die Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG fehlerhaft und unvollständig umgesetzt hat;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage macht die Kommission geltend, dass die Tätigkeiten der belgischen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich der nicht zum gesetzlichen System der sozialen Sicherheit gehörenden Zusatzkrankenversicherungen nicht mit der Ersten und der Dritten Richtlinie Schadenversicherung vereinbar seien. Da Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nämlich auf dem Zusatzkrankenversicherungsmarkt in direktem Wettbewerb mit Versicherungsunternehmen stünden, müssten sie den gleichen Rechtsvorschriften unterworfen werden wie diese. Die Klägerin bestreitet in dieser Hinsicht die Behauptung der Beklagten, wonach die von den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit angebotenen Dienstleistungen der Zusatzkrankenversicherung unter die Ausnahme fielen, die in Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Ersten Richtlinie vorgesehen sei, und trägt vor, dass der von der Zusatzversicherung gewährte Schutz nicht mit den „Versicherungen im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit“ gleichgesetzt werden könne.

Die Kommission weist erstens darauf hin, dass nach Art. 6 der Ersten Richtlinie die Aufnahme der Direktversicherungstätigkeit von einer vorherigen behördlichen Zulassung abhängig sei, die bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats beantragt werden müsse, in dessen Staatsgebiet das Unternehmen seinen Sitz habe. Die belgischen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit seien aber hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Bereich der Zusatzkrankenversicherung nicht nach dieser Vorschrift zugelassen.

Zweitens rügt die Klägerin den Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Richtlinie, da Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht zu den für Versicherungsunternehmen in Belgien vorgeschriebenen Rechtsformen gehörten. Außerdem seien Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zur Ausübung eines breiten Spektrums an Tätigkeiten befugt, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit ihren Versicherungstätigkeiten stünden, während Art. 8 Abs. 1 Buchst. b vorschreibe, dass die Unternehmen ihren Gesellschaftszweck unter Ausschluss jeder anderen Geschäftstätigkeit auf die Versicherungstätigkeit und auf solche Geschäfte beschränkten, die unmittelbar hiermit in Zusammenhang stünden. Die belgischen Rechtsvorschriften seien auch problematisch im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 Buchst. c, da dort vorgesehen sei, dass die Unternehmen einen Tätigkeitsplan nach Art. 9 der Richtlinie vorlegen müssten. Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit hätten aber in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Bereich der Zusatzkrankenversicherung keinen solchen Plan vorgelegt. Schließlich seien die belgischen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Gegensatz zu dem in Art. 8 Abs. 1 Buchst. d der Ersten Richtlinie enthaltenen Erfordernis nicht dazu verpflichtet, über den Mindestbetrag für den Garantiefonds zu verfügen.

Drittens macht die Kommission geltend, dass die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach den Art. 13 ff. der Ersten Richtlinie (insbesondere Art. 16, 16a und 17) sowie den Art. 15 und 20 bis 22 der Dritten Richtlinie in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Bereich der Zusatzkrankenversicherung ausreichende technische Reserven und in Bezug auf ihre gesamte Geschäftstätigkeit eine ausreichende Solvabilitätsspanne bilden müssten. In Belgien sei die Solvabilitätsspanne für die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit angebotenen Zusatzkrankenversicherungen aber erst 2002 eingeführt worden, und das Berechnungsverfahren für diese Spanne weiche von dem von der Ersten Richtlinie vorgesehenen Berechnungsverfahren ab.

(<sup>1</sup>) Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (ABl. L 228, S. 3).

(<sup>2</sup>) Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. L 228, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark), eingereicht am 28. Januar 2010 — Viking Gas A/S/ BP Gas A/S**

(Rechtssache C-46/10)

(2010/C 80/35)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Vorlegendes Gericht**

Højesteret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: Viking Gas A/S

Rechtsmittelbeklagter: BP Gas A/S

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 5 in Verbindung mit Art. 7 der Ersten Richtlinie (89/104) (<sup>1</sup>) des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken dahin auszulegen, dass sich das Unternehmen B einer Markenverletzung schuldig macht, wenn es vom

Unternehmen A stammende Gasflaschen unter folgenden Umständen befüllt und verkauft:

- a) A verkauft Gas in sogenannten Kompositflaschen, die eine besondere Form aufweisen und als solche, d. h. als Aufmachungsmarke, als dänische und als Gemeinschaftsmarke eingetragen sind. A ist nicht Inhaber dieser Aufmachungsmarken, hat jedoch eine ausschließliche Lizenz für ihre Benutzung in Dänemark und ist zur Verfolgung von Markenverletzungen in Dänemark berechtigt.
  - b) Beim Ersterwerb einer mit Gas gefüllten Kompositflasche bei einem Vertragshändler von A bezahlt der Verbraucher auch die Flasche, die damit sein Eigentum wird.
  - c) A nimmt die Wiederbefüllung der Kompositflaschen in der Weise vor, dass die Verbraucher bei einem seiner Vertragshändler gegen Zahlung des Preises für das Gas leere Kompositflaschen gegen von A befüllte entsprechende Flaschen umtauschen können.
  - d) B befüllt im Rahmen seiner Unternehmenstätigkeit Flaschen, insbesondere Kompositflaschen, auf die sich die unter a) bezeichnete Aufmachungsmarke bezieht, mit Gas, wobei die Verbraucher bei einem Vertragshändler von B gegen Zahlung des Preises für das Gas leere Kompositflaschen gegen von B befüllte entsprechende Flaschen umtauschen können.
  - e) Beim Nachfüllen der fraglichen Kompositflaschen mit Gas versieht B diese mit Aufklebern, auf denen angegeben wird, dass das Nachfüllen von ihm vorgenommen wird?
2. Ist, wenn davon auszugehen ist, dass den Verbrauchern in der Regel der Eindruck vermittelt wird, dass zwischen B und A eine Verbindung besteht, diesem Umstand Bedeutung für die Beantwortung der ersten Frage beizumessen?
  3. Bei Verneinung der ersten Frage: Könnte es zu einem anderen Ergebnis führen, wenn auf den Kompositflaschen — abgesehen davon, dass sie von der genannten Aufmachungsmarke erfasst werden — auch noch die für A eingetragene Bild- und/oder Wortmarke angebracht (auf die Flasche geprägt) und trotz des Aufklebers von B weiterhin sichtbar sind/ist ?
  4. Bei Bejahung der Fragen 1 und 3: Könnte es zu einem anderen Ergebnis führen, wenn davon auszugehen ist, dass A es bei anderen Flaschenarten, die nicht von der genannten Aufmachungsmarke erfasst werden, sondern mit der Wort- und/oder der Bildmarke von A versehen sind, jahrelang hingegenommen hat und weiter hinnimmt, dass andere Unternehmen die Flaschen wiederbefüllen?